IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

22. Urtheil vom 19. März 1886 in Sachen Schärrer & Comp. gegen Fritschi und Woodtli.

A. Durch Urtheil vom 9. Dezember 1885 hat das Obersaericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Beklagten seien nicht gehalten, den Klägern die geforderten 5000 Fr. zu bezahlen, sondern seien die Kläger mit ihrer Forderung des gänzlichen abgewiesen.

2. Dagegen seien die Aläger gehalten, den Beklagten eine Entschädigung von 150 Fr. zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien auch die Beklagten abgewiesen.

3. Die Kläger haben die Prozestosten in beiden Instanzen zu bezahlen und daher an die Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 265 Fr. 20 Cts.

4. 5. U. f. w.

- B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Klägerin meldete in schriftzlicher Eingabe vom 27. Januar 1886 folgende Rekursanträge an:
- 1. Die Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung von 5000 Fr. Entschädigung nehst Berzugszins zu 5 % seit 22. Juni 1882 an die Klägerin zu verurtheilen.
- 2. Beklagte seien mit ihrer Entschädigungsforderung von 500 Fr. resp. 150 Fr. ganzlich von den Klägern abzuweisen.

3. Beklagte seien in alle Prozeftosten zu verurtheilen.

Die Beklagten bagegen melbeten burch Gingabe bom 6. Fesbruar 1886 ben Antrag an:

Hoodtli eine Entschädigung von 550 Fr. zu bezahlen, im Uebrigen sei das Urtheil des luzernischen Obergerichtes zu bestätigen und daher H. Schärrer & Comp. mit der geforderten Entschädigung von 5000 Fr. gänzlich abzuweisen und seien

denselben sämmtliche Kosten sowohl der Gerichts-, als auch die Partei- und Anwaltskosten der Herren Fritschi und Woodtli zu überbinden.

C. Im heutigen Termin erklärt der Anwalt der Beklagten und Widerkläger vor Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsfache, daß er die von seiner Partei angemeldete Weiterziehung gegen das Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urtheils zurückziehe. Der Anwalt der Klägerin hält die in seiner schriftlichen Eingabe vom 27. Fanuar 1886 angemeldeten Anträge unter eingehender Begründung aufrecht. Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und einsache Bestättgung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Bon der Firma Schärrer & Comp. in Roppigen war feiner Zeit gegen die Beklagten Privatstraftlage wegen Nachahmung einer für Schärrer & Comp. am 3. Februar 1881 in bas eidgenöffische Markenregister eingetragenen, für türkischen Tabat bestimmten, Fabritmarte refp. wegen Gebrauchs eines bieser Marke täuschend nachgeahmten Beichens erhoben worden. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Mai 1883 wurden die Beklagten von Schuld und Strafe freigesprochen, bagegen ben Parteien bie Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche auf bem Civilwege vorbehalten. Begen bieses Urtheil ergriff die Firma Schärrer & Comp. ben staats: rechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies burch seine Entscheidung vom 26. Oktober 1883, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist (s. dieselbe, Amtliche Sammlung IX, S. 468 u. ff.) diese Beschwerde ab. Daraufhin erhoben Scharrer & Comp. beim Bezirksgerichte Rriens und Malters Civilklage auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. nebst Berzugszins seit 22. Juni 1882. Die Beklagten bestritten ben Klageanspruch und machten ihrerseits wider= flagsweise einen Entschädigungsanspruch von 500 Fr. geltenb. Das die Vorklage abweisende, die Widerklage im reduzirten Betrage von 150 Fr. autheißende zweitinstangliche Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern beruht im Wesentlichen auf

folgenden Erwägungen: Nach ben in bem bundesgerichtlichen Urtheile vom 26. Oftober 1883 niedergelegten Grundfagen fomme, ohne Rudficht auf die Sinterlegung bes Waarenzeichens, alles auf die Priorität im Gebrauche desfelben an. Die Devosition begründe blos eine widerlegbare Rechtsvermuthung für die zeitliche Briorität ju Gunften bes Deponenten. Gestütt auf die weitern Konklufionen des bundesgerichtlichen Urtheils set aber anzunehmen, diese Rechtsvermuthung cesfire schon bann, wenn überhaupt ber Gebrauch bes Zeichens burch einen Dritten bor bem Reitvunkte ber Devonirung nachgewiesen set, so bak also in diesem Falle auch ber Deponent einfach auf ben formellen Nachweis ber Priorität bes Gebrauchs angewiesen sei. Mun set vorliegend auf ber einen Seite festgestellt, bag ber Rechtsvorgänger ber Beklagten die streitige Stiguette ichon lange vor der Deposition durch die Klägerin in Gebrauch gehabt habe und andererseits sei nicht nachgewiesen, daß die Klägerin, beziehungsweise beren Rechtsvorganger vor jenem ibre Etiquette in Benutung genommen habe. Ohnehin konne von einer Priorität bes Gebrauchs auf Seiten ber Rlägerin auch defihalb nicht die Rede sein, weil das gleiche oder doch ein ähnliches Maarenzeichen für die Spezialität von türkischem Tabat auch bei andern Fabrifanten schon seit langem vielfach gebräuchlich gewesen sei. Was die Widerklagsforderung ber Beflagten betreffe, fo konne keinem Zweifel unterliegen, bag bie von der Rlägerin gegen fle grundlos durchgeführte Berfolgung neben ber ihnen hiedurch dirett erwachsenen Bertheidigungstoften mit mehrfachem Nachtheil für bieselben verbunden gewesen sei. Dagegen dürfte dieser Nachtheil mit einem reduzirten Betrage von 150 Fr. genügend ausgeglichen fein.

B. Civilrechtspflege.

2. In rechtlicher Brufung ber Beschwerde mag babin gestellt bleiben, ob der vom Vorderrichter aufgestellte Grundsat, die Brasumtion bes Art. 5 Absat 2 bes eidgenössichen Markenidutaeletes zu Gunften bes erften Sinterlegers einer Marte werde schon durch ben Nachweis widerlegt, daß das eingelegte Beichen bor ber hinterlegung von Dritten benutt murbe, begrundet ist oder nicht. Denn die fragliche Rechtsvermuthung findet in casu überhaupt feine Anwendung. Das Zeichen, für

welches die Rlägerin den gerichtlichen Schut beansprucht, namlich ist unzweifelhaft ein altes, b. h. schon vor dem 1. Oftober 1879 benuttes ichweizerisches Baarenzeichen. 218 folches hatte basfelbe gemäß Art. 28 bes Martenschutgesetes binnen ber bort vorgesehenen breimonatlichen Frist beim eidgenössischen Amte hinterlegt werden follen und eine folche vorschriftsgemäß erfolgende Deposition hatte alsbann gegenüber etwaigen Ginfprachen eine Bermuthung zu Gunften bes erften Deponenten unzweifelhaft nicht begründet. Nun hat die Refurrentin bas fragliche Zeichen nicht binnen ber in Art. 28 cit. vorgesehenen Frist, sondern erft viel spater eintragen laffen; baburch, b. h. burch die Berfaumung der gesetlichen Frift, fann fie aber gewiß eine beffere Rechtsstellung als burch rechtzeitigen Gintrag nicht erlangen. Die Prajumtion bes Art. 5 Absat 2 fommt ihr baher überall nicht zu Bute; vielmehr hatte ihr jedenfalls, wenn überhaupt burch verspäteten Gintrag alter schweizerischer Marken ein ausschließliches Benutungsrecht noch erlangt resp. gewahrt werden fann, obgelegen, ihrerseits nachzuweisen, daß ihr die Priorität im Gebrauche bes Beichens guftebe. Diefer Beweis ift aber, wie die Borinftang thatfachlich in beim Bundes= gerichte nicht anzusechtender Weise feststellt, nicht erbracht. Uebrigens ware auch, nach ben thatfachlichen Feststellungen ber Borinstanz, faum anzunehmen, daß bie Klägerin den nachweis erbracht habe, daß ihr aus der Benutung des ftreitigen Beichens burch bie Beflagte ein irgend nennenswerther Schaben erwachsen sei.

3. Was die Widerflage anbelangt, so könnte sich zunächst fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung berselben mit Rudficht auf ben Streitwerth tompetent fei. Die Kompetenz bes Bundesgerichtes erscheint aber als hergestellt. Denn die Widerflagsforderung bezieht fich nicht auf einen felbständigen, bom Gegenstande ber Borklage unabhängigen Streitgegenstand, sondern sie ist mit dem Alageanspruch konnex, so daß es sich hier bei Rlage und Widerklage nur um Ginen in seiner Totalitat in die Rompetenz bes Bundesgerichtes fallenben Streitgegenstand handelt. In der Sache felbst ist nicht erfichtlich, daß das Urtheil des Borderrichters über die Widerklage gegen Be-

191

stimmungen bes eidgenössischen Privatrechtes verstoße und es ist daher die Entscheidung der Vorinstanz auch in dieser Richtung zu bestätigen.

B. Civilrechtspflege.

Demnach hat bas Bunbesgericht erfannt:

Die Beschwerde der Klägerin wird abgewiesen und es hat bemnach in allen Theilen bet bem angefochtenen Urtheile bes Obergerichtes bes Kantons Luzern vom 9. Dezember 1885 sein Bewenden.

V. Obligationenrecht. — Droits des obligations.

23. Enticheid vom 30. Januar 1886 in Sachen Burdhardt gegen Beigh.

A. Durch Urtheil vom 5. November 1885 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt : Es wird das vorinstangliche Urtheil bestätigt. Beklagter Appellant trägt ordentliche und außerordentliche Kosten 2. Instanz mit einer Urtheils= gebühr von 200 Fr. Das erstinstanliche Urtheil des Civilgerichtes Basel ging bahin : Beklagter ist verurtheilt, von dem ihm angefallenen mütterlichen Erbtheil den Betrag von 200,000 Fr. in guten Werthtiteln nach Wahl des Klägers als Sicherheit für bessen Forderung von 151,655 Fr. 55 Cts. nebst Zinsen zu 6 % feit bem 30. April 1885 und allen Kosten zu übergeben und ihm daran ein erstes Faustpfandrecht in der gesetzlichen Form zu bestellen. Beklagter trägt die ordinaren und extraordinaren Prozeffosten mit Inbegriff einer Urtheilsgebuhr von 200 Fr.

B. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil erklärte der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. In seiner schriftlichen Refurserflärung meldete berfelbe folgende Antrage an :

1. Es sei unter Aufhebung der richterlichen Urtheile vom 25. September 1885, bestätigt am 5. November a. c. ber Rläger mit seiner Rlage abzuweisen.

- 2. Eventuell : es sei die vom Borderrichter auf 151.655 Fr. 55 Cts. val. 30. April 1885 festgesette Forderung nach Dag. aabe der bom Rläger erhaltenen und vernachläkiaten Werthe in reduziren. In diesem Falle sei ferner eventuell das Pfand. persprechen, falls es überhaupt noch geltend gemacht werden fann, conform der eventuellen Forderung zu reduziren.
- 3. Kläger sei zur Sdition seiner gesammten Korrespondenz und aller Bertrage mit Benard zu verfällen.
- C. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt des Alaaers und Refursbeflagten bor Eröffnung ber Berhandlung in der hauptsache, daß er die Kompeten; bes Bundesgerichtes ju Beurtheilung ber Beschwerde bes Beklagten und Rekurrenten bestreite; er beantrage: Das Bundesgericht moge sich inkompetent erflären unter Roftenfolge.

Dagegen beantragt ber Anwalt bes Beklagten und Rekurrenten: Das Bundesgericht möchte bie bom Alager aufgeworfene Rompetenzeinrede abweisen unter Rostenfolge.

Das Bundesgericht giebt in Ermagung :

1. In thatsächlicher Beziehung haben die Borinftangen folgendes festgestellt: Ph. Benard in Paris hatte gegen einen von ihm am 1. November 1881 an die Ordre des Beklagten ausgestellten und von biefem an ben Kläger girirten, auf 31. Dezember 1882 fälligen, Eigenwechsel vom Rläger ein Darleben von 200,000 Fr. erhalten. Dieses Rapital sollte bazu verwendet werden, acht Antheile zu 25,000 Fr. einer zu bildenden Kommanditgesellschaft l'Huilier, l'Heureux & Cie zu erwerben, beren hauptgeschäft in « affaires et négociations de toute nature se rattachant à la bourse et la banque en commission » bestehen sollte. Durch notarialischen Aft vom 22. Fe= bruar 1882 verburgte sich der Beklagte gegenüber dem Kläger für bessen Forberung an Benard im Betrage von 200,000 Fr. an Rapital, Zinsen und Folgen solidarisch mit dem Sauptschuldner und unter Bergicht auf die Ginrede ber Boraustlage. Ferner erfannte der Beflagte im gleichen Afte an, bag er in Ausführung dieser Verpflichtung den ermähnten Wechsel unterzeichnet habe und verpflichtete fich für den Fall, daß er mahrend der Dauer des Schuldverhaltniffes seine Mutter, Frau